Gültigkeitsdauer einstweiliger Anordnungen erheblich; deshalb ist die Beschwerde entbehrlich.

7. Ist es zulässig, in einer einstweiligen Anordnung das Recht auf Getrenntleben auszusprechen?

Die Tatsache, daß entgegen der bisherigen Fassung des § 627 ZPO die Anordnung des Getrenntlebens nicht mehr ausdrücklich genannt wird, beruht darauf, daß diese Anordnung auf Grund der Neuregelung des materiellen Scheidungsrechts ihre Bedeutung fast völlig verloren hat. Trotzdem ist der Erlaß einer solchen Anordnung grundsätzlich nicht ausgeschlossen, weil sie im Einzelfall durchaus zweckmäßig sein kann, besonders in Verbindung mit der Anordnung der Herausgabe von Hausrat — oder der Regelung betr. Benutzung der Ehewohnung. Die Gerichte sollen jedoch nur in Ausnahmefällen hiervon Gebrauch machen.

8. Muß vor einer einstweiligen Sorgerechtsregelung der Rat des Kreises gehört werden?

Die Entscheidung darüber, ob in diesen Fällen der Rat des Kreises zu hören ist, kann nur im Einzelfall getroffen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für die einstweilige Regelung, die ja unter Umständen sehr schnell getroffen werden muß, ein vorheriges Anhören des Rates des Kreises nicht unumgänglich notwendig ist.

9. Wie ist zu entscheiden, wenn sich im Verfahren ergibt, daß keiner der Ehegatten geeignet ist, um ihm das Sorgerecht zu übertragen?

Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß das Gericht nicht berechtigt ist, eine Sorgerechtsentziehung nach § 1666 BGB auszusprechen. Es würde aber einer Sorgerechtsentziehung gleichkommen, wenn das Gericht das Sorgerecht keinem der Ehegatten, sondern einem Dritten überträgt. In den Fällen, in denen sich ausnahmsweise — erst im Verfahren die Notwendigkeit der Sorgerechtsentziehung ergibt, ist daher die Entscheidung über die Ehescheidung zunächst auszusetzen und beim Rat des Kreises die Entziehung des Sorgerechts gegenüber beiden Ehegatten anzuregen. Die von Ansorgin NJ 1956 S. 224 vertretene Auffassung wird vom Ministerium der Justiz geteilt. Meist wird diese Entscheidung schon vor Erhebung der Scheidungsklage getroffen worden sein.

10. Wie hat die Sorgerechtsentscheidung zu lauten, wenn einer der Ehegatten mit dem minderjährigen Kind im Ausland lebt?

Eine generelle Antwort für die Entscheidung solcher Fälle gibt es nicht. Grundsätzlich ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Lebt z. B. das Kind seit Jahren bei der Mutter im Ausland, so ist es wohl keine Frage, wem das Sorgerecht zuzusprechen ist.

11. Wie ist zu verfahren, wenn in einer Ehesache ein Anerkenntnis oder Teilanerkenntnis von Vermögensansprüchen erfolgt?'

Durch § 16 EheVerfO wird der Erlaß eines Anerkenntnisoder Teilanerkenntnisurteils nicht ausgeschlossen. In diesen Fällen ist eine besondere Bestätigung des Anerkenntnis nicht erforderlich, da diese durch den Erlaß des Urteils ersetzt ist. Ebenso kommt insoweit eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht. Wird nun ein Teil der Forderung anerkannt, so ist selbstverständlich über den Rest der Forderung durch Endurteil zu entscheiden, so daß hinsichtlich dieses Teils keine Beschränkung des Rechtsmittels eintritt.

12. Wie ist zu verfahren, wenn der Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten und dessen Einkommen nicht bekannt sind?

In diesen Fällen kann über den Unterhalt nicht entschieden werden. Es ist jedoch in den Gründen darauf hinzuweisen, warum keine Entscheidung ergangen ist.

13. Wie ist zu entscheiden, wenn im Zeitpunkt der Scheidung die Erwerbsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen durch Haft oder andere Umstände aufgehoben ist, so daβ zur Zeit eine Verurteilung zur Unterhaltsleistung an den anderen Ehegatten weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich ist?

In den Fällen, in denen feststeht, daß die Erwerbsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten vor Ablauf der Zweijahresfrist wieder eintritt, kann dahin entschieden werden, daß er von diesem Zeitpunkt an einen bestimmten Unterhalt zu zahlen hat. Befindet sich der Unterhaltsverpflichtete in Strafhaft und ist nicht damit zu rechnen, daß er vor Ablauf der in §§ 13 und 14 EheVerfO bestimmten Frist entlassen wird, so ist in Verbindung mit der zuständigen Vollstreckungsstelle festzustellen, ob er im Arbeitseinsatz steht und ob es möglich ist, von der ihm gezahlten Arbeitsbelohnung Beträge für die Unterhaltszahlung zu erhalten. Ist dies der Fall, so bestehen keine Bedenken, die Unterhaltspflicht in Höhe dieses Betrages festzustellen.

14. Ist ein Scheidungsurteil insoweit für vorläufig voll-. streckbar zu erklären, als über den Unterhalt der Kinder oder eines Ehegatten entschieden worden ist?

Eheurteile sind auch dann, wenn sie Unterhaltsverpflichtungen enthalten, grundsätzlich nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ist es in einem Prozeß erforderlich, die Unterhaltspflicht schon für die Dauer/des Rechtsstreits zu regeln, so erfolgt dies im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 627 n. F. ZPO.

15. Ist es zulässig, in dem die Scheidungsklage abweisenden Urteil den Verklagten gleichzeitig zur Zahlung von Unterhalt zu verurteilen?

Bevor in dem Falle der Klageabweisung auf Zahlung von Unterhalt erkannt werden kann, muß Jeststeihen, daß der Verklagte die eheliche Gemeinschaft trotz der ihm auferlegten Verpflichtung nicht ^wieder hergestellt hat. Die gleichzeitige Entscheidung über den Unterhalt widerspricht dem mit der Abweisung der Klage verfolgten Ziel — Wiederherstellung der Ehe — und würde nur ein weiteres Getrenntleben der Parteien sanktionieren. Außerdem kann über den Unterhalt erst entschieden werden, wenn rechtskräftig feststeht, ob die Ehe fortbesteht oder geschieden wird.

16. Nach welchen Bestimmungen ist über den Unterhaltsanspruch einer Frau zu entscheiden, die vor Inkrafttreten der EheVO rechtskräftig geschieden wurde, aber bisher keinen Unterhaltsanspruch geltend gemacht hat?

In diesen Fällen ist davon auszugehen, daß die Frau infolge der gesetzlichen Neuregelung nicht ihres Unterhaltsanspruchs verlustig gehen darf. Andererseits kann sie aber auch nicht besser gestellt werden als eine Frau, die erst nach Inkrafttreten der EheVO geschieden worden ist. Da eine Anwendung der Unterhaltsbestimmungien des KRG Nr. 16 nicht mehr möglich ist, sind bei der Prüfung der materiellrechtlichen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Ehefrau die Vorschriften der §§13 und 14 EheVO anzuwenden. Die verfahrensrechtliche Vorschrift des § 13 Abs. 3 steht in diesen Fällen der nachträglichen Entscheidung nicht entgegen, da die Einhaltung dieser Bestimmung schlechterdings unmöglich war.

17. Wie ist zu verfahren, wenn bei der Verbindung der Scheidungsklage mit Hausrats- und anderen Ansprüchen (§ 13 Abs. 2 EheVerfO) eine unnötige Verzögerung des Scheidungsverfahrens entstehen würde, wej. I die verbundenen Ansprüche nicht so schnell geklärt werden können?

Ergibt sich bei der Verhandlung, daß der Streit über die Haushaltsregelung usw. noch nicht entschieden werden kann, andererseits aber das Scheidungsverfahren entscheidungsreif ist, so ist das Verfahren über solche mit der Scheidungsklage verbundenen Ansprüche abzutrennen und über sie getrennt weiter zu verhandeln.

18. Ergeht die Entscheidung betr. die Hausratsregelung in den Fällen, in denen das Verfahren mit der Scheidungsklage nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 EheVerfO verbunden worden ist, durch Beschluß oder durch Urteil?

Grundsätzlich ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 EheVerfO über die mit der Scheidungsklage verbundenen Ansprüche im Urteil mit zu entscheiden, sofern sie gleichzeitig mit der Scheidungsklage entscheidungs-